



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter | Adolfsallee 59 | 65185 Wiesbaden

An den  
Minister des Innern und für Kommunales des Landes  
Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Str. 9-13  
14467 Potsdam

<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Unser Zeichen</b>	<b>Bearbeitet von, Durchwahl</b>
45-420-00	14. Mai 2018	232-BB/1/17	

4. Oktober 2018

**Nationale Stelle  
zur Verhütung  
von Folter**

**Adolfsallee 59  
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18  
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de  
www.nationale-stelle.de**

### **Ihre Stellungnahme vom 14. Mai 2018**

Sehr geehrter Herr Minister,

ich danke Ihnen für Ihre Stellungnahme vom 16. Mai 2018 zu dem Bericht der Nationalen Stelle zum Besuch der Polizeiinspektion Oberhavel. Die Nationale Stelle nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich einige ihrer Empfehlungen bereits in der Umsetzung befinden.

Auf folgenden Punkt möchte ich nochmals gesondert eingehen:

Die Nationale Stelle bezweifelt die Notwendigkeit von Fixierungen im Polizeigewahrsam in Brandenburg. Die Nationale Stelle definiert den Begriff der Fixierung als die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen und gegebenenfalls der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht mehr selbstständig verändern kann. Da sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizei der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen auf Fixierungen im Polizeigewahrsam verzichten, ist die Unabdingbarkeit der Maßnahme zu verneinen.

Ich möchte Sie zudem auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az.: 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, Rn. 69) und den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit Fixierungen hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Dopp  
Staatssekretär a.D.  
Vorsitzender der Länderkommission